

Satzung des FCSI Deutschland-Österreich e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „FCSI Deutschland-Österreich, Internationaler Verband der Berater und Planer für Hotellerie, Gastronomie, Großverpflegung, Tourismus und artverwandte Betriebe“ mit dem Zusatz „e.V.“ hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein nutzt das Kürzel „FCSI Deutschland-Österreich e.V.“

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Bekanntheitsgrades der Dienstleistungen seiner Mitglieder bei Kunden und
- in der Industrie;
- des Bekanntheitsgrades beruflicher Beratung in Deutschland und Österreich;
- sowie die Anerkennung der beruflichen Leistungen seiner Mitglieder.

2. Die Ziele des Vereins sind:

- Gründung und Erhaltung von Beziehungen zu Kundenorganisationen
- Unterhalt von Beziehungen zu anderen Industriegruppierungen
- Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches zwischen Mitgliedern
- Förderung des Verständnisses für ethische Belange in der Industrie
- Publikation von Informationen für das und im Interesse der Mitglieder
- Initiierung von Zertifizierungsprogrammen
- Förderung zur Erreichung von Grundkenntnissen
- Initiierung und Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz
- Förderung eines qualifizierten Berater und Planer Nachwuchses
- Förderung der sozialen Verantwortung in der Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und Tourismus

§ 3 Mitgliedschaften, Qualifikation, Rechte und Pflichten

A. Die Qualifikationen und Standards können jederzeit durch den weltweiten FCSI Vorstand überprüft und angepasst werden.

B. Es gibt 5 Mitglieder Kategorien:

1. Berater und Planer Mitglied
 - 1.1. Einzelmitglied
 - 1.1.1. Professionelles Mitglied
 - 1.1.2. Senior Associate Mitglied
 - 1.1.3. Associate Mitglied
 - 1.1.4. Emeritus Mitglied

2. Allied Mitglied (Fördermitglied)
3. Affiliate Mitglied (Begleitende Mitgliedschaft)
4. Studentenmitglied
5. Ehrenmitglied

1. Berater und Planer Mitglied

1.1 Einzelmitglied

1.1.1 Professionelles Mitglied

Qualifikation:

- a. Muss nachweisbar über eine hohe Fachkompetenz in folgenden Bereichen verfügen:
 - Hotellerie, Gastronomie, Großverpflegung, Tourismus und artverwandte Betriebe
 - Management von Beratungsaufträgen
 - Berufliche Spezialisierung
 - Geschäftsführung
- b. Muss Projektverantwortung über mindestens zwei Jahre nachweisen.
- c. Muss über ausgewiesene Referenzen von mindestens 3 Kunden verfügen.
- d. Muss Empfehlungen mindestens zweier professioneller Mitglieder vorweisen (keine Arbeitgeber, Partner oder Mitarbeitende). Es kann sich dabei um Empfehlungen von Mitgliedern handeln, welche den/die Kandidat/In kennen.
- e. Muss die Anforderungen betreffend fortlaufende berufliche Weiterentwicklung erfüllen, wie diese durch den weltweiten FCSI Vorstand vorgegeben werden.
- f. Muss den FCSI-Ehrenkodex befolgen.

Rechte

- a. Ist berechtigt, die Initialen „FCSI“ nach dem Namen zu führen, sowie das FCSI-Logo zu benutzen. Nach erfolgreich bestandener Prüfung darf er das Prüfungssiegel benutzen
- b. Kann an Verbandsanlässen teilnehmen
- c. Kann in allen Gremien mitarbeiten
- d. Ist stimmberechtigt
- e. Ist wahlberechtigt
- f. Ist in allen Gremien und allen Positionen wählbar

1.1.2 Senior Associate-Mitglied

Qualifikation:

- a. Muss nachweisbar über eine hohe Fachkompetenz in folgenden Bereichen verfügen:
 - Hotellerie, Gastronomie, Großverpflegung, Tourismus und artverwandte Betriebe
 - Management von Beratungsaufträgen
 - Berufliche Spezialisierung
 - Geschäftsführung

- b. Muss Projektverantwortung über mindestens einem Jahre nachweisen
- c. Muss über ausgewiesene Referenzen von mindestens 2 Kunden verfügen
- d. Muss Empfehlungen mindestens zweier professioneller Mitglieder vorweisen (keine Arbeitgeber, Partner oder Mitarbeitende). Es kann sich dabei um Empfehlungen von Mitgliedern handeln, welche den/die Kandidat/In kennen oder um das Ergebnis eines Interviews
- e. Muss die Anforderungen betreffend fortlaufende berufliche Weiterentwicklung erfüllen, wie diese durch den weltweiten FCSI Vorstand vorgegeben werden.
- f. Muss den FCSI-Ehrenkodex befolgen

Rechte

- a. Kann an Verbandsanlässen teilnehmen
- b. Kann in allen Gremien mitarbeiten
- c. Ist stimmberechtigt
- d. Ist wahlberechtigt
- e. Ist nicht in den Vorstand aber in sonstigen Gremien wählbar

1.1.3 Associate-Mitglied

Qualifikation

- a. Muss im Zeitpunkt des Gesuches in einer Funktion tätig sein, welche als Teilqualifikation für eine höhere Beraterkategorie dient
- b. Muss Empfehlungen mindestens zweier professioneller Mitglieder vorweisen (keine Arbeitgeber, Partner oder Mitarbeitende). Es kann sich dabei um Empfehlungen von Mitgliedern handeln, welche den/die Kandidat/In kennen oder um das Ergebnis eines Interviews
- c. Muss die Anforderungen betreffend fortlaufende berufliche Weiterentwicklung erfüllen, wie diese durch den weltweiten FCSI Vorstand vorgegeben werden
- d. Muss den FCSI-Ehrenkodex befolgen

Rechte

- a. Kann an Verbandsanlässen teilnehmen
- b. Kann in allen Gremien mitarbeiten
- c. Ist nicht stimmberechtigt
- d. Ist nicht wahlberechtigt
- e. Ist nicht in den Vorstand aber in anderen Gremien wählbar

1.1.4 Emeritus-Mitglied

Qualifikation

- a. Es muss ein planendes und/oder beratendes Mitglied im Ruhestand sein oder in unserem Gewerbe nicht mehr tätig sein
- b. Es darf nicht in irgendeiner Weise berufstätig sein
- c. Es darf nicht an Präsentationen teilnehmen
- d. Es darf nicht für Kommissionen für sich oder irgendeine Firma tätig sein

Rechte

- a. Ist berechtigt, die Bezeichnung „FCSI Emeritus“ hinter dem Namen zu führen
- b. Kann an Verbandsanlässen teilnehmen

- c. Kann in Gremien mitarbeiten
- d. Ist nicht stimmberechtigt
- e. Ist nicht wahlberechtigt
- f. Ist nicht wählbar

2. Allied Mitglied (Fördermitgliedschaft)

Qualifikation

- a. Es muss der Hotellerie, Gastronomie, Großverpflegung, Tourismus und artverwandte Betriebe verbunden sein.
- b. Es muss sich mit den Zielsetzungen von FCSI identifizieren

Rechte

- a. Kann in Gremien mitarbeiten
- b. Ist nicht stimmberechtigt
- c. Ist nicht wahlberechtigt
- d. Ist in den Vorstand - allerdings nicht in den Positionen Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister-, und in allen sonstigen Gremien wählbar

3. Affiliate Mitglied (Begleitende Mitgliedschaft)

Qualifikation

Firma oder Einzelperson, die in der Betriebsführung, Management, Aus- und Weiterbildung und Wissenschaft tätig ist, und muss der Hotellerie, Gastronomie, Großverpflegung, Tourismus und artverwandte Betriebe verbunden sein.

Rechte

- a. Es kann in Gremien mitarbeiten
- b. Ist nicht stimmberechtigt
- c. Ist nicht wahlberechtigt
- d. Ist in den Vorstand - allerdings nicht in den Positionen Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister-, und in allen sonstigen Gremien wählbar

4. Studenten Mitglied

Qualifikation

Muss an einer anerkannten höheren Fachschule, Fachhochschule oder einer Wirtschaftsakademie o.ä. studieren.

Rechte

- a. Es kann in Gremien mitarbeiten
- b. Ist nicht stimmberechtigt

- c. Ist nicht wahlberechtigt
- d. Ist in den Vorstand - allerdings nicht in den Positionen Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister-, und in allen sonstigen Gremien wählbar

5. Ehrenmitglied

Qualifikation

- Muss eine natürliche Person sein, welche außerordentliche Verdienste in diesem Berufsstand und/oder für den FCSI D-Ö erworben hat
- Der Vorstand entscheidet mit zwei Dritteln (2/3) seiner Stimmen

Rechte

- a. Es kann in Gremien mitarbeiten
 - b. Ist nicht stimmberechtigt
 - c. Ist nicht wahlberechtigt
 - d. Ist nicht wählbar
- C. Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der Foodservice Consultants Society International, Inc. USA und der FCSI Foodservice Consultants Society International Europe.
- D. Jedes professionelle Mitglied, Senior Associate Mitglied und Associate Mitglied erfüllt die in der SBE (Ständige berufliche Entwicklung) geforderte Einheiten. Die Einheitenliste und die Regeln der SBE werden vom weltweiten FCSI Vorstand auf Vorschlag des CPS (Council of Professional Standards) festgelegt, publiziert und laufend angepasst.
- E. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und zur Förderung der Vereinszwecke und -ziele.
- F. Mitglieder, die als Unternehmensberater und/oder Planer tätig sind, müssen eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50.000 € nachweisen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt ist seitens des Vereins zu bestätigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, dessen anwesende Stimmberechtigte durch 2/3 Mehrheit entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung oder
 - durch Ausschluß
 - durch Tod eines Mitgliedes (natürliche Person)

Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich, per Einschreiben mit Rückantwort (Ausgangsstempel), mit halbjähriger Frist zum Jahresende erfolgen.

3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet nach Antrag die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Auszuschließende hat ein Anhörungsrecht durch die entscheidende Mitgliederversammlung.
Der/die Auszuschließende kann die Vorschaltung eines Schiedsgerichtes beantragen. Das Schiedsgericht wird nach Vortrag und Anhörung zur Sachlage unmittelbar entscheiden. Ist ein strafrechtliches oder zivilrechtliches Verfahren in einer Ausschlusssache anhängig oder zu erwarten, so kann es die Mitgliedschaft und die Ausschlusssache der betroffenen Personen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahren ruhen lassen. Spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss der auf den vorgetragenen Tatbeständen beruhenden Verfahren muss das Schiedsgericht sein Urteil sprechen.“

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- den Zwecken des Vereins schädigend zuwiderhandelt;
- gegen den Ehrenkodex verstößt

Bei einem Rückstand der Zahlung des Mitgliedbeitrages kann der Vorstand, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes nach Ablauf der zweiten Frist fristlos beenden. Eine Einforderung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Bei Geschäftsaufgabe kann das Mitglied die Aufgabe seiner Berater- oder Planertätigkeit durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung oder mittels Abgabe einer Kopie der Gewerbeabmeldung zum Zeitpunkt der Abmeldung bzw. Aufgabe, ohne besondere Frist ausscheiden, unter Verlust aller Rechte und Pflichten.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt oder ändert mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Beitragsordnung. Darin müssen Grundsätze und Höhe des Beitrages festgelegt sein.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 3. Vorstand

2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem engeren Vorstand
 - einem erweiterten Vorstand
2. Der engere Vorstand besteht aus
 - Präsident/In
 - Vizepräsident/In
 - Schatzmeister/In
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern
Über den Bedarf und Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
Ein Beisitzer soll aus den Reihen der österreichischen Mitglieder und ein Beisitzer muss aus der Fördermitgliedschaft gewählt werden.
4. Der /die Präsident/In, der/die Vizepräsident/In und der /die Schatzmeister/In bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der /die Vizepräsident/In und der/die Schatzmeister/In nur vertretungsberechtigt, wenn der /die Präsident/In verhindert ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist unentgeltlich tätig.
Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
Er terminiert und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei folgenden zustimmungspflichtigen Geschäften:
Im Außenverhältnis:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.Im Innenverhältnis:
 - Vornahme von Geschäften, die außerhalb des Haushaltsplanes und des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen und 5000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) per annum übersteigen.
 - Abschluss von Bürgschafts- oder Wechselbegebungsverträgen;
 - Zusagen über Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung;
 - Eingehung oder Aufhebung und Änderung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen/Büroniederlassungen;
 - Kreditaufnahme, -vergabe und -auflösung

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand darf bei Bedarf die Geschäftsstelle/Büroniederlassung mit einem(r) Geschäftsstelleneiter/In besetzen oder diese Aufgaben einem externen auf Verwaltungsarbeiten spezialisiertem Unternehmen übertragen.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
Wahlberechtigt sind alle aktiven und Senior Associate Mitglieder.
Die Wiederwahl ist möglich.
9. Übernehmen Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode ähnliche Positionen in der Foodservice Consultants Society International, Inc. USA und der FCSI Foodservice Consultants Society International – Europe -, so bleiben sie nach Nichtwiederwahl im deutsch-österreichischen Vorstand de jure Mitglieder des Vorstandes mit beratender Funktion für eine Amtsperiode.
Wiederwahl trotz Doppelfunktion ist möglich.
10. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, möglichst in den ersten 6 Monaten. Zur Teilnahme ist jedes Mitglied/Teilmitglied berechtigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
2. Stimmberechtigt sind professionelle Mitglieder und Senior Associate Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied/Teilmitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied/Teilmitglied kann maximal ein weiteres Mitglied/Teilmitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Satzungsänderungen einschl. Zweckänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Jegliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, begründet und mit Namensangabe spätestens 2 Wochen, Satzungsänderungsanträge spätestens 3 Wochen, vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand oder deren beauftragter Versammlungsleiter können jederzeit einen zusätzlichen Antrag (außer Satzungsänderungen) auf die Tagesordnung setzen soweit er dringlich erscheint. Änderungsanträge müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern umgehend nach Eingang beim Vorstand schriftlich zugestellt werden.

4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese sollte enthalten:
1. Wahl eines Protokollführers,
 2. Genehmigung der Tagesordnung,
 3. Erledigungsstand und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 5. Kassenbericht des Schatzmeisters
 6. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
 7. Satzungsänderungsanträge (bei Bedarf)
 8. Anträge
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Wahl eines(r) Wahl- bzw. Versammlungsleiters/In (nur bei Wahlen)
 11. Nachwahl oder Neuwahl
 - a) Wahl eines /einer Präsidenten/In
 - b) Wahl des übrigen Vorstandes
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer
 12. Genehmigung des Haushaltsplanes des Folgejahres
 13. Verschiedenes

Finden in einem Jahr mehrere Versammlungen statt, so sind die TO 6 „Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer“ und TO 9 „Entlastung des Vorstandes“ in der Versammlung auf die Tagesordnung zu nehmen in der der Jahresabschluss vorgetragen wird.

Der TO 12 „Genehmigung des Haushaltsplanes des Folgejahres“ ist bei der letztstattfindenden Versammlung zu behandeln.

5. Die Entlastung des Vorstandes kann insgesamt erfolgen. Auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Auf Antrag kann über die Entlastung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes abgestimmt werden offen oder geheim.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist umgehend eine Niederschrift zu fertigen und von dem/r Präsidenten/In sowie von dem(r) Protokollführer/In zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Nach Neuwahlen, Nachwahlen und Satzungsänderungen müssen die Protokolle dem zuständigen Amtsgericht, hier Vereinsregister, zugeleitet werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung/ Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder der Vorstand sie für notwendig erachtet.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder, Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren erwirken.

Es muss in der schriftlichen Aufforderung eine Rücklauffrist beim Vorstand ausdrücklich bestimmt werden. Es gilt das Absendedatum beim Mitglied. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stimmen kommen zur Auszählung. Es gilt das Absendedatum beim Mitglied. Es gilt die einfache Mehrheit.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Kassenprüfungsbericht muß mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 11 Ehrenkodex

Die Mitgliederversammlung beschließt einen Ehrenkodex. Dieser ist für alle Mitglieder verbindlich. Nichtbeachtung kann zum Ausschluß aus dem Verein führen. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 12 Schiedsgericht

1. Bei Bedarf wird ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Der Präsident oder sein Stellvertreter üben die Funktion des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus. Der Gesamtvorstand bestellt aus den Mitgliederzeilen der Planer und Berater zwei Beisitzer. Es ist darauf zu achten, dass diese Beisitzer in keiner geschäftlichen Beziehung zu den beiden Parteien stehen. Die Parteien bestellen jeweils einen Beisitzer ebenfalls aus dem gleichen Mitgliederkreis.
2. Der Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Vereins, soweit dieses keinen anderen Sitz bestimmt. Das Schiedsgericht lädt und hört die Parteien an diesem Ort.
3. Das Schiedsgericht versucht, zwischen den Parteien zu schlichten bzw. den Sachverhalt zu klären. Die Parteien und die Mitgliederversammlung akzeptieren den Entscheid des Schiedsgerichts und verpflichten sich, über das Verfahren Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß gegen diese Stillhaltepflicht führt automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Reisekosten des Schiedsgerichts übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eine am Sitz des Vereins mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen.
Erscheinen nicht $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder, muss eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen am Sitz des Vereins einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen fallen, ausgenommen sind jene Mitglieder, die mit Beitragszahlungen im Rückstand sind. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Verteilung oder die Weiterleitung an ähnliche Einrichtungen oder Vereine beschließen.
3. Der bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins amtierende Vorstand tritt sofort als Liquidator auf.

§ 14 Österreich

Die österreichischen Mitglieder gehören dem Landesverband Deutschland-Österreich mit allen Rechten und Pflichten an. Die Beiträge werden vom Landesverband Deutschland-Österreich erhoben.

Die österreichischen Mitglieder können mit schriftlicher Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller österreichischen Mitglieder zum Ende eines jeden Kalenderjahres ohne Einhaltung einer weiteren Frist einen eigenen selbstständigen Landesverband gründen und sich aus dem Verband Deutschland-Österreich lösen.

§ 15 Kommunikation

1. Wird in dieser Satzung der Begriff „schriftlich“ verwendet, so bedeutet dies die Textform (d.h. neben Briefpost sind Fax oder E-Mail möglich).
2. Maßgebend sind die Datenangaben in der Beitrittserklärung.
3. Ändern sich diese Daten so ist das Mitglied selber verantwortlich dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle diese zur Kenntnis zu bringen.

Bonn, den 11. November 2016

Frank Wagner FCSI
Präsident

Björn Grimm FCSI
Vizepräsident